

Drucksache-Nr.: C-XVIII/095/2021

**Bauleitplanung; Bebauungsplan "Dorfmitte" in 38312 Cramme;
Aufstellungsbeschluss.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Cramme	04.03.2021		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald wurde eine Baugebietsausweisung in der Dorfmitte von Cramme ermöglicht. Der Flächennutzungsplan ist zwischenzeitlich beschlossen und genehmigt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeinde in eigener Verantwortung, Bauleitpläne aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Cramme wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Rat der Gemeinde Cramme die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorfmitte" in 38312 Cramme.**

In Vertretung
gez.

Romaker-Preißner

Anlagen:
Übersichtsplan B-Plan "Dorfmitte"